



19 – Der Weiterfresserschaden

Zivilrecht II – 7 Folien zur Verknüpfung und Abgrenzung von besonderem Vertragsrecht und Deliktsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

Von einem weiterfressenden Mangel oder Weiterfresserschaden spricht man in der Rechtswissenschaft, wenn eine Sache schon bei Eigentumserwerb mangelhaft ist, der Sachmangel sich aber anschließend noch weiter in der Sache ausbreitet, sich also bildlich gesprochen in dieser „weiterfrisst“.

Ausgangslage für den Weiterfresserschaden ist, dass der Nacherfüllungsanspruch nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB beim Kauf beweglicher Sachen bereits zwei Jahre nach Besitzverschaffung verjährt, gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Sollte der Käufer erst zwei Jahre nach Besitzverschaffung von einem eventuellen Mangel an der Kaufsache Kenntnis erlangen, wäre er somit der Verjährungseinrede des Verkäufers ausgesetzt. Nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist könnte der Käufer nur noch aus dem deliktischen Schuldverhältnis nach § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz verlangen, da diese Anspruchsgrundlage der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB unterliegt. Bei Prüfung der Anspruchsgrundlage des § 823 Abs. 1 BGB ergibt sich indes das Problem, dass der Käufer ja bereits mangelhaftes Eigentum erlangt hat und er somit keine „Eigentumsverletzung“ geltend machen kann.

Einleitung

Um dem Käufer die Chance der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewähren zu können, muss die mangelhafte Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach § 446 BGB in einen mangelhaften Teil und in einen mangelfreien Teil „aufgespalten“ werden können. Der mangelfreie Teil unterfällt dann dem Eigentumsschutz des § 823 Abs. 1 BGB und der mangelhafte Teil stellt dann die Eigentumsverletzung dar, wenn er kausal für die Verletzung des mangelfreien Teils gewesen ist, sich somit in den mangelfreien Teil „weitergefressen“ hat. Diese Möglichkeit einer Aufspaltung der Kaufsache in einen mangelfreien Eigentumsteil und einen mangelhaften, nicht vom Integritätsinteresse des Käufers umfassten Teil setzt voraus, dass der mangelhafte Teil in einem von der restlichen Kaufsache isolierbaren Einzelteil besteht, die restliche Kaufsache ohne das schadhafte Einzelteil noch eigenständig genutzt werden kann und keine Stoffgleichheit zwischen dem Äquivalenzinteresse und dem vom Käufer geltend gemachten Integritätsinteresse besteht. Letzteres bedeutet, dass der geschädigte Teil vom Eigentum des Käufers umfasst ist, ohne mit dem Kaufgegenstand identisch zu sein. Diese Verschiedenartigkeit von geschädigtem Eigentum und schädigend einwirkendem Kaufgegenstand bekommt man hin, indem man den schadhafte Teil von dem übrigen Kaufgegenstand isoliert und dieser verbleibende Teil des Kaufgegenstandes dann noch einen eigenständigen Gebrauchswert aufweisen kann. In diesem Fall stellt der übrig gebliebene Kaufgegenstand eine eigenständige Rechtsposition dar, welche nicht mehr dem Äquivalenzinteresse unterfällt und deren Verletzung damit nicht mehr durch Nacherfüllung beseitigt werden kann. Damit stellt eine Verletzung dieser Rechtsposition bereits eine Verletzung des Integritätsinteresses dar und ist damit vom Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB umfasst.

Einleitung

Ein Weiterfressermangel ist ein ursprünglicher Mangel, der sich auf einen kleinen, abgrenzbaren Teil der Sache beschränkt, sich jedoch später auf die ganze Sache ausdehnt, demnach „weiterfrisst“.

Äquivalenzinteresse vs. Integritätsinteresse

Einleitung

Im Folgenden wird gezeigt, wie sich die obigen Ausführungen auf den Anspruchsaufbau auswirken.

Zuerst prüft man einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Gewährleistungsrecht. Nachdem man dessen Verfristung festgestellt hat, prüft man einen Anspruch aus § 823 I BGB. Die Prüfung stellt sich dann wie folgt dar:

1. Anspruch Käufer gegen Verkäufer auf Schadensersatz aus §§ 437 Nr.3,433,446,280 I,III,281 I 1.Alt. BGB

a. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

b. Prüfung des Vorliegens der Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB

2. Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

a. Rechtsgutverletzung

Dort feststellen, dass Käufer von Anfang an mangelhaftes Eigentum erlangt hat und damit eigentlich eine Rechtsgutverletzung ausscheiden würde. Weiter prüfen, ob die Voraussetzungen des Weiterfresserschadens vorliegen.

Einleitung

- aa. Von der Kaufsache isolierbares Einzelteil
- bb. Mangelhaftigkeit des Einzelteils
- cc. Wert der schadensfreien Kaufsache muss über dem Einzelteils liegen
- dd. Fehlen der Stoffgleichheit

b. Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung besteht in den Fallkonstellation des Weiterfresserschadens in dem „in-Verkehr-bringen“ des schadhafte Einzelteiles.

c. Haftungsbegründende Kausalität

das schadhafte Einzelteil muss ursächlich sein für die Rechtsgutverletzung an dem eigenständig nutzbaren, zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelfreien restlichen Kaufgegenstand.

d. Schaden

e. Haftungsausfüllende Kausalität

f. Rechtsfolge (Mitverschuldensaspekte sind in dieser Konstellation nur schwer denkbar und werden deshalb nicht separat ausgewiesen.)

Gemeinsame (letzte) Falllösung

Gemeinsame Lösung von Fall 13 – Heizstab